



An den Grossen Rat

17.5166.02

FD / P175166

Basel, 21. Juni 2017

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017

## **Schriftliche Anfrage Patricia von Falkenstein betreffend Vereinfachung der Steuererklärung von nicht erwerbstätigen Rentnerinnen und Rentnern**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Patricia von Falkenstein dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

*„Es gibt eine Bevölkerungsgruppe, deren finanzielle Verhältnisse sich von Jahr zu Jahr nicht verändern. Es handelt sich um Rentnerinnen und Rentner ohne Erwerbseinkommen, deren Vermögensverhältnisse gleich bleiben. Es müsste möglich sein, diese Gruppe von älteren Steuerzahldenden vom jährlichen Einreichen einer Steuererklärung zu dispensieren. Dies würde selbstverständlich nur für die beschriebene Gruppe von Rentenbeziehenden gelten. Überall, wo seit dem Vorjahr beim Einkommen oder beim Vermögen Änderungen eingetreten sind, muss weiterhin das übliche Verfahren gelten.“*

*In den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft sind entsprechende Vorstösse im Parlament eingereicht worden.*

*Eine einfache Mitteilung an die Steuerbehörde, in welcher zum Ausdruck kommt, dass sich nichts verändert hat, würde genügen. Daraus würde eine Entlastung für ältere Leute resultieren, die sich oft schwer tun mit dem selbständigen Ausfüllen der Steuererklärung; auch die Steuerverwaltung würde entlastet.*

*Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:*

- Können Rentnerinnen und Rentner ohne Erwerbseinkommen unter gewissen Umständen (keine Veränderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) vom alljährlichen Ausfüllen der Steuererklärung dispensiert werden?*
- Gibt es andere Möglichkeiten der Vereinfachung?*

*Patricia von Falkenstein“*

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vereinfachungen im Steuerrecht sind ein immer wieder von verschiedenen Seiten geäussertes Anliegen. Auch der Regierungsrat teilt dieses Anliegen. Auf Bundesebene bspw. wurden schon zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die auf Vereinfachungen hinzielen. Da die Kantone ihre Steuergesetzgebung auf die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts (insbesondere das Steuerharmonisierungsgesetz [StHG]) ausrichten müssen, können sie in eigener Regie praktisch keine massgeblichen Vereinfachungen durchsetzen. Im Bundesrecht ist es bisher nicht

gelungen, Vereinfachungen umzusetzen. Im Gegenteil, die Gesetzesrevisionen erhöhen die Komplexität des Steuerrechts immer mehr.

Bezüglich des mit der schriftlichen Anfrage angesprochenen Deklarationsverfahrens von Rentnerinnen und Rentnern besteht in einfachen Fällen, um die es in der schriftlichen Anfrage geht, keine Komplexität. Die Einfachheit ist ja gerade der Grund, dass solche Steuerpflichtige nach der Idee der Anfragestellerin anstelle einer Steuererklärung nur eine Bestätigung der früher deklarierten Faktoren einreichen müssten. Die Steuerverwaltung stellt grundsätzlich fest, dass die meisten Rentnerinnen und Rentner keine Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung bekunden. Dass es in einzelnen Fällen für Rentnerinnen und Rentner auch bei einfachen Verhältnissen trotzdem herausfordernd sein kann, eine Steuererklärung einzureichen, verkennt auch der Regierungsrat nicht. In solchen Fällen gibt es aber schon heute diverse Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Ausfüllen der Steuererklärung mit Hilfe der Familie oder durch die GGG, Stiftung Pro Senectute, Stiftung Infirmis).

Für die Rentnerinnen und Rentner würde der Verzicht auf die jährliche Abgabe einer Steuererklärung nur bei gänzlich unveränderten Verhältnissen eine Vereinfachung bedeuten. In solchen Fällen würde die letzjährige Veranlagung für das aktuelle Steuerjahr übernommen. Haben sich jedoch ein oder mehrere Faktoren geändert, ergibt sich für die Steuerpflichtigen keine Vereinfachung. Hat sich gegenüber dem letzten Jahr eine Änderung ergeben, so dass sich eine andere Steuer ergibt (zum Beispiel infolge Erhöhung, Reduktion oder Wegfall eines Abzuges), so muss eine normale Deklaration vorgenommen werden.

Eine besondere Problematik stellt sich beim Besitz von Wertschriften, falls man bei solchen Fällen überhaupt noch von einfachen Verhältnissen ausgehen kann. Verfügt die steuerpflichtige Person über Wertschriften, muss sie wissen, ob höhere Dividenden ausgerichtet wurden. Falls dies so ist, muss sie eine neue Deklaration einreichen. Falls tiefere Dividenden ausgerichtet wurden, hat sie ein Wahlrecht, ob sie eine neue Deklaration einreichen will. Offen ist dabei die Frage, ob und allenfalls wie bei einer Erklärung die Verrechnungssteuer zurückerstattet werden kann.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln sind, auch bezüglich des Deklarationsverfahrens. Es gibt auch andere Steuerpflichtige mit einfachen steuerlichen Verhältnissen (bspw. Studierende, Sozialhilfempfänger), die sich zumindest über einen gewissen Zeitraum nicht stark verändern.

Für die Steuerbehörden werden sich im Übrigen keine administrativen Entlastungen ergeben, weil das Veranlagungsverfahren bei einfachen Verhältnissen schon heute weitgehend automatisiert erfolgt.

Zu beachten ist schliesslich, dass der kantonale Gesetzgeber nur das kantonale Recht anpassen kann. Ohne Änderung des Bundesrechts müsste für die direkte Bundessteuer (vgl. Art. 124 DBG) wohl trotzdem eine Steuererklärung eingereicht werden, womit sich im Endeffekt keine Vereinfachung ergibt. Auch im StHG ist in zahlreichen Bestimmungen von der Steuererklärung die Rede (vgl. § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 46 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 4, § 71 Abs. 3), womit nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Verzicht auf ein alljährliches Ausfüllen der Steuererklärung harmonisierungswidrig wäre.

Aus diesen Erwägungen erweist sich die Umsetzung des Anliegens als derart problematisch, dass der Regierungsrat das Anliegen nicht unterstützen kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

B. Schüpbach-Guggenbühl

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin